

Verschiedenes

Reichskommissar für Handel und Gewerbe ernannt! Dr. Wienbeck, der Syndikus der Handwerkskammer Hannover und deutsche Reichstagsabgeordnete, ist jetzt zum Reichskommissar für Handel und Gewerbe ernannt worden. Er übernimmt dabei das Amt eines Ministerialdirektors im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (VI 1/680)

Reichsrundfunkkommissar prüft Rundfunkreklame. Der Rundfunkkommissar des Reichsministers des Innern, Krukenberg, hat in einem Schreiben an die Reichsrundfunkgesellschaft erklärt, daß zukünftig Durchsprüche der Reichspostreklame G. m. b. H. ihm auf dem Wege über die Staatskommissare vorzulegen seien, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die betreffenden Texte nach Auffassung der zuständigen Stellen mit der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung vereinbar sind oder nicht. (VI 1/681)

Reichspost für Beseitigung unlauterer Reklame. In Süddeutschland wurden Rundfunkquittungen ausgestellt, auf denen eine Firma für direkten Kauf ab Fabrik unter Ausschaltung des Einzelhandels Reklame machte. Die Quittungen wurden auf Eingabe der Hauptgemeinschaft nicht mehr ausgegeben. Der Reichspostminister hat in seiner Antwort betont, daß „dieses bedenkliche Vorkommnis“ nichts mit einer fahrlässigen Nichtberücksichtigung des Einzelhandels zu tun habe. Hoffen wir, daß die Reichspost auch die Rundfunkreklame, die unser Fach aufs äußerste schädigt, abschafft. (VI 1/643)

Prämien für Neueinstellung nach der Steuergutschein-Verordnung. Die Reichsregierung beabsichtigt, die Steuergutschein-Verordnung insoweit aufzuheben, als für Neueinstellungen nach dem 1. April 1933 Steuergutscheine nicht mehr zur Ausgabe gelangen sollen. Diese Änderung würde für das Baugewerbe mit Unzufrüghkeiten verbunden sein, die zu denken geben. Die gleichen Bedenken treffen auch für die Industrie, insbesondere für die Exportindustrie, zu, deren Kalkulationen bislang die Vorteile, die sich aus der Steuergutschein-Verordnung ergaben, zugrunde gelegt wurden. Der Reichsverband des deutschen Handwerks ist infolgedessen an den Reichsarbeitsminister herangetreten mit der Bitte, die beabsichtigte Aufhebung der Einstellungsprämien erst mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab gelten zu lassen.

Pressemitteilungen zufolge hat das Reichskabinett dieser Anregung insofern Rechnung getragen, als diejenigen Arbeitgeber, die im ersten Quartal dieses Jahres Einstellungsprämien beantragt und genehmigt erhalten haben, sie auch noch für das zweite Quartal, also bis zum 30. Juni 1933, erhalten sollen, falls sich ihr Antrag auch auf dieses Quartal erstreckt. RH. (VI 1/636)

Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf vier Jahre. Die Ansprüche für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und für die Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach einer Frist von zwei Jahren. Bei der heutigen Wirtschaftslage ist es oft ausgeschlossen, die Forderungen in zwei Jahren hereinzubekommen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag hat sich daher jetzt beim Reichsjustizministerium für eine vorübergehende Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf vier Jahre eingesetzt. (VI 1/638)

Die Kündbarkeit des Handelsabkommens Deutschland-Schweiz ist um ein Vierteljahr hinausgeschoben worden. Es war vorher auf Ende März kündbar. (VI 1/690)

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Februar 1933 hat stark zugenommen! Im Vergleich zum Vormonat hat der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Februar 1933 stark zugenommen. Während im Januar 1933 nur 47 dz Uhren usw. im Werte von 383000 RM aus dem Ausland eintrafen, betrug der Import im Februar 1933 51 dz = 392000 RM. Der Export, der im Januar 1933 3416 dz = 1871000 RM betrug, stieg im Februar 1933 auf 4020 dz = 2143000 RM. Im Februar des Vorjahres war die Einfuhr etwas größer und die Ausfuhr der Menge nach etwas kleiner. Im Februar 1933 kamen 88 dz = 1060000 RM zu Ein- und 3917 dz = 2567000 RM zur Ausfuhr. Im Februar 1932 errechnete sich aus der Ein- und Ausfuhr ein Ausfuhrüberschuß von 1507000 RM. Im Januar 1933 ging der Überschuß auf 1488000 RM zurück und stieg im Berichtsmonat auf 1751000 RM. Über die Verteilung der Ein- und Ausfuhr auf die einzelnen Warengruppen sowie über die Hauptherkunfts- und -absatländer gibt untenstehende Zusammenstellung Auskunft. (VI 1/639)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1000 RM		Stück		1000 RM		Stück	
	1933	Februar 1932	1933	Februar 1932	1933	Februar 1932	1933	Februar 1932
Taschen- und Armbanduhren aus:								
Gold- und Platin	53	332	732	5 243	22	41	750	1 112
Hauptland			682	5 185	Holland		286	—
aus Silber	9	60	500	2 909	14	23	1 168	1 817
Hauptland			500	2 909	Holland		470	—
aus unedlem Metall	34	101	2 579	9 998	173	203	67 566	91 318
Hauptland			2 411	7 345	Großbritannien		47 920	74 526
Uhrgehäuse aus Gold oder Platin								
aus Silber	5	42	107	833	2	2	105	106
aus unedlem Metall	—	2	—	711	7	6	1 434	1 029
Hauptland	8	16	4 067	16 733	138	112	58 314	46 060
Schweiz	—	—	—	—	Schweiz		32 318	35 125
Fertige Werke zu Taschenuhren								
und Armbanduhren	19	71	2 453	9 354	2	—	538	500
Hauptland			2 453	9 354	—	—	—	—
Schweiz								
Teile zu Taschenuhren und								
Armbanduhren	226	382	dz	dz	22	27	dz	dz
Hauptland			15,40	23,23	—	—	3,46	3,66
Schweiz			13,41	22,93			—	—
Wand- und Standuhren	12	15	15	35	1239	1373	3 021	2 784
Hauptland	—	—	—	—	Großbritannien		943	840
Werke zu Großuhren	1	3	1	1	235	315	513	526
Hauptland	—	—	—	—	Großbritannien		280	326
Teile zu Großuhren	20	31	10	6	177	224	352	363
Hauptland			2	5	Frankreich		86	167
Turmuhren	—	—	—	—	1	11	3	25
Zählwerke usw.	5	4	4	5	104	223	51	127
Hauptland	—	—	—	—	Schweiz		8	9
Taschenuhrgläser	5	5	3	4	—	—	—	—
Hauptland			3	4	—	—	—	—
Frankreich			—	—				

